

LÄNDER IM STEUERFOKUS

Vorsicht: China besteuert indirekten Eigentümerwechsel

Die indirekte Übertragung einer chinesischen Gesellschaft kann Steuern in China auslösen.

Die steuerlichen Folgen einer direkten Übertragung sind in China tätigen Investoren weitestgehend bekannt: Werden Anteile an einer chinesischen Gesellschaft (z.B. an Joint Venture Gesellschaften) durch einen österreichischen Anteilseigner veräußert oder im Rahmen einer Umgründung übertragen, so unterliegt ein daraus resultierender Gewinn der chinesischen Besteuerung. Seit einiger Zeit kommt es jedoch auch vermehrt zur Vorschreibung chinesischer Steuern in Fällen, bei denen Anteile an einer chinesischen Gesellschaft lediglich indirekt übertragen werden: z.B. durch Veräußerung oder Umgründung der Muttergesellschaft oder einer anderen Gesellschaft in der Eigentümerkette oberhalb der chinesischen Gesellschaft. Dieses Risiko besteht insbesondere, wenn die der chinesischen und der übertragenden Gesellschaft zwischengeschaltete Gesellschaft nur über wenig



Mag. Herbert Kovar, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, ist Partner bei Deloitte

Geschäftstätigkeit bzw. Substanz (Mitarbeiter, Büroräumlichkeiten) verfügt.

DARUM PRÜFE, WER SICH TRENNT

Derzeit werden viele China-Investments über Holdingstrukturen gehalten. Diesen Umstand bestätigten zahlreiche Vertreter der österreichischen und chinesischen Wirtschaft, die Ende letzten Jahres anlässlich eines steuerlichen Vortrages von [Deloitte](http://www.deloittetax.at) im Rahmen des Besuches des chinesischen Staatspräsidenten

zusammentrafen. Gerade Anteilseigner derartiger Holdinggesellschaften sind besonders gefährdet, ungewollt in chinesische Steuerfallen zu tappen. Im Fall einer geplanten Veräußerung oder Umgründung einer Gesellschaft in der Eigentümerkette oberhalb einer chinesischen Gesellschaft sollte daher jedenfalls auch ein etwaiges Steuerrisiko in China geprüft werden.

Mitreden über Länder im Steuerfokus unter www.deloittetax.at

